



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Andre Meister  
c/o netzpolitik.org  
Schönhauser Allee 6/7  
10119 Berlin

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-6108

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Sarikurt

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 24.08.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-780/005 II#0479

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 17.06.2020**

HIER Gebührenbescheid

Sehr geehrter Herr Meister,

in dem oben genannten Antragsverfahren ergeht folgende

### **Gebührenentscheidung:**

Die Gebühren werden auf 500,00 Euro festgesetzt.

#### **I.**

Mit E-Mail vom 17. Juni 2020 beantragten Sie, gestützt auf die Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), die Übersendung des „Bericht[s] zur datenschutzrechtlichen Kontrolle der Quellen-Telekommunikationsüberwachung beim Bundeskriminalamt (BKA), wie berichtet in ihrem Jahresbericht Datenschutz, Punkt 6.7.2“.

Mit Schreiben vom 14. Juli 2020 wurde Ihnen der voraussichtliche Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung des Antrags mitgeteilt.

Mit Bescheid vom 11. Januar 2021 wurde Ihnen der Zugang zu dem teilweise unkenntlich gemachten Kontrollbericht gewährt.

**II.**

Die Gebühren sind wie aus dem Tenor ersichtlich festzusetzen.

1. Ausgangspunkt für die Berechnung der Gebührenhöhe ist nach § 10 Abs. 2 IFG der entstandene Verwaltungsaufwand.

Für das Zusammenstellen der Unterlagen, Prüfen von Ausschlussgründen sowie die erforderlichen Schwärzungen und die abschließende Bescheidung ist folgender Verwaltungsaufwand entstanden:

➤ 2.700 min Tätigkeit des höheren Dienstes

2. Unter Berücksichtigung des dargestellten Verwaltungsaufwandes sind vorliegend die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1, Abs. 3 IFG i.V.m. Teil A, Nr. 2.2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) erfüllt.

Das Verfahren machte die Beteiligung des BKA für vertiefte Prüfungen von Ausschlussgründen und damit verbundene umfangreiche Schwärzungen zum Schutz öffentlicher Belange notwendig. Ferner erforderte die Bearbeitung eine Dienstreise von zwei Personen des höheren Dienstes nach Wiesbaden.

Es ergibt sich somit ein Gebührenrahmen von 30,00 Euro bis 500,00 Euro.

3. Bei der Festsetzung der aus dem Gebührenrahmen zu ermittelnden Gebühr steht der Behörde ein Ermessen zu. Vorliegend werden der Gebührenbemessung die von zahlreichen Bundesbehörden verwendeten pauschalierten und vom Bundesverwaltungsgericht gebilligten (nicht kostendeckenden) Stundensätze von 30,00 Euro pro Arbeitsstunde für Beschäftigte des mittleren Dienstes, 45,00 Euro für Beschäftigte des gehobenen und 60,00 Euro für Beschäftigte des höheren Dienstes zugrunde gelegt.

Die Gebühren für den Informationszugang sind nach § 10 Abs. 2 IFG „auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 wirksam in Anspruch genommen werden kann.“ Gebühren dürfen nach der Vorgabe des Gesetzes also nicht abschreckend wirken. In der Gebührenpraxis des BfDI werden die dargestellten Stundensätze daher nicht „1-zu-1“ in die Gebührenermittlung eingestellt, sondern nur mit einem Anteil von 70 Prozent. Damit ergibt sich ein Betrag von 1890,00 Euro.



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

Da dieser Betrag den Gebührenrahmen gemäß II. 2. übersteigt, sind die Gebühren bei dem Höchstbetrag von 500,00 Euro zu kappen.

4. Sie werden gebeten, die festgesetzten Kosten von 500,00 Euro unter Angabe des Kasenzeichens 1158 7025 2138 innerhalb eines Monats nach Zustellung an die Bundeskasse Trier, IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20 zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Sarikurt

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn, einzulegen.

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.